

Submissionsreglement

vom 2. Dezember 1997¹

Die Gemeindeversammlung erlässt,

gestützt auf § 69 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980² sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994³,

folgendes:

A. Submissionsreglement

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Einwohnergemeinde Risch sowie ihr angeschlossene Anstalten und Werke für die von ihr zu vergebenden öffentlichen Aufträge.

Art. 2 Grundsatz

Die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als verbindlich erklärt.

Art. 3 Verfahren und Schwellenwerte (*nicht mehr anwendbar*)⁴

¹ Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind folgende Verfahren zulässig:

- Freihändiges Verfahren bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.-
- Einladungsverfahren bis zu einem Betrag von Fr. 383'000.-
- Über dem Betrag von Fr. 383'000.00 gilt das offene bzw. selektive Verfahren.

² Der Gemeinderat ist befugt, die Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Übereinkommens an Änderungen der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen anzupassen.

GN 9487

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Januar 1998

² BGS 171.1

³ BGS 172.056.1; aufgehoben durch das Submissionsgesetz vom 2. Juni 2005 (BGS 721.51)

⁴ Die Schwellenwerte sind verbindlich in der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 festgeschrieben. Art. 3 ist somit nicht mehr anwendbar.

Art. 4 Zuschlagskompetenz

Der Gemeinderat ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. März 1998 in Kraft

Gemeindeversammlung Risch

Anton Wismer
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber